

Anlage 1

Bisherige Richtlinien	Entwurf „neue“ Richtlinien
Richtlinien zur Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen 1. Grundsatz Gruppenfahrten und ganztägige Freizeitmaßnahmen in und außerhalb von Bergisch Gladbach sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, zusammen mit Gleichaltrigen ihre Freizeit zu verbringen und sich zu erholen. Es soll ihnen ermöglicht werden, an verschiedenen Freizeitaktivitäten teilzunehmen und durch neue Erlebnisse Erfahrungen zu sammeln. Zugleich sollen die Kinder und Jugendlichen zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft angeregt werden. Die Freizeitmaßnahmen sollen den jungen Menschen auch die Möglichkeit bieten, sich mit ihren Geschlechtsrollen kritisch auseinander zu setzen. Zudem sollen sie im Hinblick auf die Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität Unterstützung erfahren. Daher wäre es wünschenswert, dass geschlechtsgemischte wie auch geschlechtshomogene Freizeitmaßnahmen angeboten werden. Ebenso sollen die Freizeitmaßnahmen unter dem Aspekt der Partizipation geplant und durchgeführt werden. Eine pädagogische Begleitung muss daher gewährleistet sein. Die Maßnahmen sollen die örtliche Jugendarbeit der Veranstalter ergänzen.	Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten 1. Grundsatz 2. Antragsberechtigung 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer 4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 5. Förderungsumfang der Maßnahmen 6. Antrag, Bewilligung und Verwendungsnachweis 1. Grundsatz Gruppenfahrten und ganztägige Freizeitmaßnahmen sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, zusammen mit Gleichaltrigen ihre Freizeit zu verbringen und sich zu erholen. Es soll ihnen ermöglicht werden, an verschiedenen Freizeitaktivitäten teilzunehmen und durch neue Erlebnisse Erfahrungen zu sammeln. Zugleich sollen die Kinder und Jugendlichen zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft angeregt werden. Die Freizeitmaßnahmen sollen den jungen Menschen auch die Möglichkeit bieten, sich mit ihren Geschlechtsrollen kritisch auseinander zu setzen. Zudem sollen sie im Hinblick auf die Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität Unterstützung erfahren. Daher wäre es wünschenswert, dass geschlechtsgemischte wie auch geschlechtshomogene Freizeitmaßnahmen angeboten werden. Ebenso sollen die Freizeitmaßnahmen unter dem Aspekt der Partizipation geplant und durchgeführt werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen möglichst in Gruppen zusammengefasst sein, in denen die alters- und entwicklungsbedingten Unterschiede beachtet werden können. Eine pädagogische Begleitung muss gewährleistet sein. Die Maßnahmen sollen die örtliche Jugendarbeit der Veranstalter ergänzen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sind die anerkannten

- örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und
- überörtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie speziell für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach eine Maßnahme anbieten.

3. Antragsvoraussetzungen

3.1 Es werden Kinder und Jugendliche gefördert, die in der Stadt Bergisch Gladbach wohnen. Auswärtige Kinder und Jugendliche werden gefördert, wenn mit dem für sie zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung über die gegenseitige Förderung getroffen wurde.

3.2 Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 18 Jahren gewährt; auf Antrag werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Alter von 21 Jahren bezuschusst, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos oder behindert sind.

3.3 An den Maßnahmen müssen mindestens 7 junge Menschen teilnehmen. Sie sollen in Gruppen zusammengefasst sein, in denen die alters- und entwicklungsbedingten Unterschiede beachtet werden können.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sind die anerkannten

- örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe mit Sitz in Bergisch Gladbach und
- überörtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie speziell für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach eine Maßnahme anbieten.

3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

3.1 Es werden Maßnahmen gefördert, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen, die in der Stadt Bergisch Gladbach und im Rheinisch Bergischen Kreis wohnen, dabei müssen an den Maßnahmen überwiegend junge Menschen aus Bergisch Gladbach teilnehmen.

3.2 Gefördert werden Maßnahmen, an denen junge Menschen vom 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr teilnehmen.

3.3 Eine Maßnahme wird ab einer Mindestzahl von sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert.

3.4 Pro angefangene 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss ein(e) entsprechend qualifizierte(r) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Bei Maßnahmen mit weiblichen und männlichen Teilnehmern müssen auch weibliche und männliche Mitarbeiter eingesetzt werden. Diese werden entsprechend bezuschusst. 3.5 Ferienfreizeiten müssen mindestens sieben Tage dauern. Förderungsfähig sind höchstens 28 Tage. An- und Abreisetag gelten jeweils als 1 Tag. Stadtranderholungen müssen mindestens fünf Tage dauern und müssen ganztags und unter Einbeziehung eines Mittagssessens angeboten werden. Eine Ausnahme bilden die Osterferien. In dieser Zeit angebotene Stadtranderholungen und Ferienfahrten müssen mindesten vier Tage dauern. Auch hier gelten An- und Abreisetag als jeweils ein Tag. Wochenendfahrten werden gefördert, wenn sie freitags vor 18.00 Uhr beginnen und sonntags nach 14.00 Uhr enden.	4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 4.1 Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien gelten grundsätzlich nur Personen, die einen Gruppenleitergrundkurs oder eine pädagogische Ausbildung nachweisen können und die ehrenamtlich an den Maßnahmen teilnehmen. Sie müssen außerdem den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (16 Stunden) nachweisen. Die Kurse dürfen nicht älter als 2 Jahre zurückliegen. Zur Wiederholung ist das Erste-Hilfe-Training (8 Stunden) ausreichend, an dem vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Erste-Hilfe-Kurs teilgenommen werden muss. Neben dem Erste-Hilfe-Kurs werden auch vergleichbare Ausbildungen in einem medizinischen Beruf anerkannt. 4.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in der Regel 18 Jahre alt sein, in Ausnahmefällen 15 Jahre alt. Bei jeder Maßnahme müssen volljährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt sein. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihnen übertragene Verantwortung geeignet und entsprechend geschult sind. 4.3 Pro angefangene sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss eine Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Sofern die Höhe der finanziellen Förderung von der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängt, gilt diese Zahl als Höchstgrenze. Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter desselben Geschlechts an der Maßnahme beteiligt sein. 4.4 Mit öffentlichen Mitteln geförderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche hauptamtlich an der Maßnahme beteiligt sind, werden nicht gefördert. Sie können allerdings für die Erreichung der in 4.3 festgelegten Mindestzahl herangezogen werden. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind
--	---

4. Art und Umfang der Förderung 4.1 Das Jugendamt, Abteilung Jugendförderung, bietet den Veranstaltern beratende Hilfe bei der Planung und Organisation von Ferienmaßnahmen sowie Mitwirkung bei der Durchführung von Freizeitleiter/innenkursen an. 4.2 Die finanzielle Förderung für Ferienfreizeiten beträgt bis zu 6 € pro Tag pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. (s. <i>Ziff. 4.6</i>)	im Verwendungsnachweis entsprechend zu kennzeichnen. 5. Förderumfang der Maßnahmen 5.1 Gefördert werden Ferienfahrten, Stadtranderholungen und Wochenend- und Kurzfahrten. 5.2 Ferienfahrten dauern mindestens sieben Tage und finden in den Schulferien statt. Es werden nicht mehr als 28 Tage gefördert. Ferienfahrten in den Osterferien können schon ab einer Dauer von vier Tagen gefördert werden. Ferienfahrten sollen außerhalb von Bergisch Gladbach im In- oder Ausland stattfinden. Die finanzielle Förderung für Ferienfahrten beträgt 6 € pro Tag pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. 5.3 Stadtranderholungen dauern mindestens fünf Tage und finden in den Schulferien ganztägig und unter Einbeziehung eines Mittagessens statt. Stadtranderholungen in den Osterferien können schon ab einer Dauer von vier Tagen gefördert werden. Die Übernachtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll überwiegend zu Hause stattfinden. Stadtranderholungen sollen in Bergisch Gladbach oder in benachbarten Gemeinden stattfinden. Die finanzielle Förderung für Stadtranderholungen beträgt 3 € pro Tag für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer sowie für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter. 5.4 Wochenend- und Kurzfahrten dauern mindestens 44 Stunden und können innerhalb und außerhalb der Schulferien stattfinden. Sie finden außerhalb von Bergisch Gladbach statt. Die finanzielle Förderung beträgt 7,50 € pro Wochenend- und Kurzfahrt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer sowie für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter.
---	---

4.3 Die finanzielle Förderung für Stadtstrand-erholungen beträgt 3 € pro Tag und Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/in. 4.4 Bei Maßnahmen nach Ziff. 4.2 und Ziff. 4.3 wird für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Ausnahmefällen (z.B. in sozialen oder finanziellen Notlagen) eine zusätzliche Förderung von 3 € pro Tag gewährt. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin muss diese zusätzliche Förderung vor Antritt der Fahrt beantragen. 4.5 Die finanzielle Förderung für Wochenendfahrten beträgt 7,50 € pro Wochenende und Teilnehmer/in bzw. Mitarbeiter/in. Wochenendveranstaltungen von Fachverbänden (z.B. Sportvereine, Gewerkschaften, Rettungsdienste, Chöre und Kulturvereine) werden grundsätzlich nicht bezuschusst. 4.6 Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien	Wochenend- und Kurzfahrten von Fachverbänden (z.B. Sportvereine, Gewerkschaften, Rettungsdienste, Chöre und Kulturvereine) werden grundsätzlich nicht bezuschusst. 5.5 Bei Ferienfahrten und Stadtstrand-erholungen wird für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Ausnahmefällen (z. B. in sozialen und finanziellen Notlagen) eine zusätzliche Förderung von 3 € pro Tag gewährt. 5.6 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. 6 Antrag, Bewilligung und Verwendungsnachweis 6.1 Spätestens bis sechs Wochen vor Maßnahmebeginn ist ein vollständiger formularmäßiger Antrag (auf der Internetseite: der Stadt Bergisch Gladbach: www.bergischgladbach.de / Familie und Soziales / Formulare: Offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit) für die geplante Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen. Es gilt der erste Tag der Maßnahme. 6.2 Eine Förderung erfolgt durch Bewilligungsbescheid. Ablehnungsbescheide, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel erfolgt sind, können ggf. durch spätere Bewilligungsbescheide ersetzt werden, sofern entsprechende Mittel zurückgeflossen sind und ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis erbracht wird. 6.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen (Termin wird im Bewilligungsbescheid festgelegt) nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen. Es sind die auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach eingestellten Vordrucke zu verwenden (siehe 6.1).
---	--

sind grundsätzlich nur solche Mitarbeiter/innen, die einen Gruppenleitungsgrundkurs und einen Erste-Hilfe-Kurs nachweisen können oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen und die ehrenamtlich an der Maßnahme teilnehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten darüber hinaus 18 Jahre, mindestens aber 16 Jahre alt und entsprechend geschult sein. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihnen übertragene Verantwortung geeignet sind. Sofern die Förderhöhe von der Anzahl dieser Kräfte abhängt, gilt Ziffer 3.4 als Höchstgrenze. 4.7 Die Förderung wird in der Erwartung gewährt, dass die Zuschüsse vor allem den ehrenamtlich Tätigen zugute kommen sowie jungen Menschen, die in einer sozialen und finanziellen Notlage sind. Letztere sollen bei den Maßnahmen in besonderer Weise berücksichtigt werden. 4.8 Unabhängig von diesen Richtlinien kann es im Einzelfall auf besonderen Antrag eine Sonderförderung für Begegnungen mit Partnerstädten geben. Dies steht vor allem unter dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsmittel. 5. Antragsverfahren 5.1 Spätestens <i>bis sechs Wochen vor Maßnahmebeginn ist ein vollständiger formularmäßiger Antrag für die geplante Maßnahme</i> beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen. 5.2 Wird der Antrag anerkannt, erhält der/die Veranstalter/in <i>innerhalb von 2 Wochen einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid.</i> 5.3 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. 5.4 Die Anbieter von Freizeitmaßnahmen sind angehalten, nur solche Maßnahmen zu beantragen, die auch tatsächlich <i>durchgeführt werden sollen.</i>	6.4 Der Verwendungsnachweis enthält : - die Vordrucke „Teilnehmer- und Mitarbeiterliste“, die auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben sind, - eine Mitteilung über die jeweiligen Personen und Gründe, für die ein erhöhter Zuschuss beantragt wurde (Ziff. 5.5). 6.5. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Veranstalter einen Bescheid über die Höhe des endgültigen Zuschusses. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen werden. Die geänderten Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft. Beschluss des Rates vom:
--	--

6. Abrechnung und Auszahlung

6.1 *Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen.* Der

Verwendungsnachweis enthält u.a.:

- eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße, *Angaben zum Geschlecht, Angabe des Anteils an Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die einen Migrationshintergrund haben,*
- einen kurzen ausgefüllten Fragebogen der Stadt, der Aufschluss über das Programm und die Konzeption und die Ziele der Veranstaltung gibt sowie besonders positive oder negative Erfahrungen vermerkt,
- eine Mitteilung über die jeweiligen Personen und Gründe, für die ein erhöhter Zuschuss beantragt wurde (Ziff. 4.4).

6.2 Bei Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgt eine *Abrechnung und die Auszahlung des Zuschusses.*

6.3 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen werden.

In Kraft getreten zum 01.01.2005 (Ratsbeschluss vom 17.03.2005)

Die geänderten Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.